

Kommunal – Information

01.12.2009

kommunalpolitisches forum
Sachsen-Anhalt e.V

www.kf-lsa.de

Mitglied werden

Kontakt

Impressum

Inhalt

1. Themen

1.1 Daseinsvorsorge

1.2 Kommunen und Finanzkrise

1.3 Kommunales Recht und Rechtsprechung

1.4 Verschiedenes

2. Problemfelder aus Landtag und Landesregierung

3. Veranstaltungen

4. Veröffentlichungen

1.1 Daseinsvorsorge

Ein Zuhause ist mehr als eine Adresse, ein Zuhause braucht Strom und Wasser, Bus und Bahn, KiTa und Schulen, Theater und Bibliothek, Krankenhaus und Apotheke. Die öffentliche Daseinsvorsorge muss abgesichert und bezahlbar bleiben.

Dafür benötigen wir die Wahrung und den Ausbau von politischen Einflussmöglichkeiten auch über kommunales Eigentum. Der Verkauf von Krankenhäusern oder Wohnungsgesellschaften scheint manchmal der letzte Ausweg aus einer existenzbedrohenden Haushaltsnotlage zu sein. Wir wissen jedoch um die fehlende Nachhaltigkeit solcher Befreiungsschläge und suchen in kommunaler Verantwortung nach zukunftsfähigen Alternativen.

DIE LINKE hat in Sachsen-Anhalt ein Konzept zur räumlichen Gliederung der öffentlichen Daseinsvorsorge

Demokratisch und sozial:

Ein Land für alle!

DIE LINKE.
SACHSEN-ANHALT

vorgelegt. Heute schon müssen die Weichen gestellt werden, um Lebensqualität und öffentliche Infrastruktur im Land zu erhalten - sowohl für eine immer älter werdende Bevölkerung als auch für die Bedürfnisse von Familien, Berufseinsteigern und Studierenden. Gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Sachsen-Anhalt sind unser politisches Ziel im Kommunalwahlkampf.

In Vorausschau auf die anstehenden Wahlen im Jahr 2009 – insbesondere der Kommunalwahlen – hatte die Partei **DIE LINKE** des Landes Sachsen-Anhalt während ihrer außerordentlichen Tagung während des 1. Landeparteitages am 25. April einen weitgreifenden Beschluss zur Kommunalpolitik gefasst.

Hier Auszüge des Beschlusses:

I. Kommunalpolitik – ein Markenzeichen der LINKEN

DIE LINKE hat als einzige Partei in Sachsen-Anhalt ein **Konzept zur räumlichen Gliederung der öffentlichen Daseinsvorsorge** vorgelegt. Heute schon müssen die Weichen gestellt werden, um Lebensqualität und öffentliche Infrastruktur im Land zu erhalten - sowohl für eine immer älter werdende Bevölkerung als auch für die Bedürfnisse von Familien, Berufseinsteigern und Studierenden. Gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Sachsen-Anhalt sind unser politisches Ziel im Kommunalwahlkampf, umgesetzt auf drei Verwaltungsebenen. 1. Wir bekennen uns zu den 5 Planungsregionen in Sachsen-Anhalt, die jede mit einem Träger für „oberzentrale Funktionen“ ausgestattet sein müssen. Das sind für uns neben Magdeburg, Halle und Dessau-Roßlau auch Halberstadt und Stendal. 2. Wir vertreten die Position, dass die „Mittelzentren“ im Land Sachsen-Anhalt das Rückgrat der öffentlichen Daseinsvorsorge darstellen. Auch hier schlagen wir eine Erweiterung vor - um die Städte Querfurt, Gardelegen und Havelberg. 3. Die zukünftigen Einheits- und Verbandsgemeinden sollen in unseren Vorstellungen als „grundzentrale Versorgungsräume“ mehr Eigenverantwortung bekommen.

Der Dreh- und Angelpunkt kommunaler Selbstverwaltung sind die finanziellen Ressourcen einer Kommune und die Entscheidungsmöglichkeiten der gewählten Vertreter. In diesen Fragen hat die Koalition von CDU und SPD in Sachsen-Anhalt eine fast unerträgliche Situation entstehen lassen. Die einseitige Konsolidierung des Landeshaushaltes auf Kosten der Kommunen hat dazu geführt, dass die größeren Kommunen fast ausnahmslos defizitäre Haushalte besitzen und unter die Kommunalaufsicht gestellt werden. DIE LINKE weiß, ohne gerechte Steuerpolitik im Bund wird sich diese Situation nicht verbessern lassen.

Wir machen Druck für das finanzielle Umsteuern, nur so kann Demokratie vor Ort wirklich gelebt werden.

Auf Landesebene haben wir uns dazu verständigt, dass es zumindest keine weitere Verschlechterung bei den Finanzausweisungen des Landes an die Kommunen geben darf. Darüber hinaus treten wir im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung für eine möglichst pauschale Zuweisung kommunaler Mittel ein.

II. Für ein linkes Profil in der Kommunalpolitik

DIE LINKE tritt in den Kommunen nicht zum Selbstzweck an. Wir wollen den Wählern ein klares inhaltliches Angebot unterbreiten, auf das sie sich verlassen können, egal, wann und wo sie die Kandidaten unserer Partei wählen.

1. DIE LINKE ist die Partei der öffentlichen Daseinsvorsorge Ein Zuhause ist mehr als eine Adresse, ein Zuhause braucht Strom und Wasser, Bus und Bahn, KiTa und Schulen, Theater und Bibliothek, Krankenhaus und Apotheke. Die öffentliche Daseinsvorsorge muss abgesichert und bezahlbar bleiben. Dafür benötigen wir die Wahrung und den Ausbau von politischen Einflussmöglichkeiten auch über kommunales Eigentum. Der Verkauf von

Krankenhäusern oder Wohnungsgesellschaften scheint manchmal der letzte Ausweg aus einer existenzbedrohenden Haushaltsnotlage zu sein. Wir wissen jedoch um die fehlende Nachhaltigkeit solcher Befreiungsschläge und suchen in kommunaler Verantwortung nach zukunftsfähigen Alternativen.

2. DIE LINKE ist die Partei der demokratischen Mitbestimmung DIE LINKE setzt sich überall für die größtmögliche Transparenz kommunaler Entscheidungsprozesse ein. Wir halten weiterhin an der Erprobung beispielsweise von Bürgerhaushalten fest und unterstützen die Anwendung von Bürgerentscheiden. Die größte Gefahr für demokratische Mitbestimmung ist der menschenverachtende Rechtsextremismus. Die Kandidaten rechtsextremer Parteien und deren Organisationen werden auch bei dieser Kommunalwahl versuchen, mit ihrer Ideologie Anknüpfungspunkte bei enttäuschten Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere bei Jugendlichen, zu finden. Wir als LINKE werden alles daran setzen, diese Kräfte politisch zu isolieren und setzen uns offensiv mit diesen Ideologien auseinander. Die Würde eines jeden Menschen ist unantastbar. Dies bleibt Grundlage unseres Handelns.

3. DIE LINKE ist die Partei der sozialen Verantwortung DIE LINKE akzeptiert auf keiner Ebene die zunehmende Polarisierung in Arm und Reich in unserer Gesellschaft. Mit dem Antikrisenprogramm der LINKEN „Schutzschirm für Menschen“ liegt ein sozial gerechtes Programm gegen die Krise vor. Auf der kommunalen Ebene lassen sich zwar Hartz IV-Gesetze und das Fehlen eines gesetzlichen Mindestlohns nicht aufheben, trotzdem ist der Einsatz gegen soziale Ausgrenzung auch in der Kommune Kernstück unserer Politik. Dazu zählen Forderungen im Bereich der kommunalen Entscheidungen zur Umsetzung des SGB II genauso wie die Unterstützung von Beratungs- und Hilfsstrukturen und von Selbsthilfeeinrichtungen in den Kommunen.

Wir setzen uns für einen barrierefreien Zugang zu allen sozialen und kulturellen Bildungsangeboten in den Kommunen ein. Hier liegt für uns ein wichtiger Schlüssel für eine gerechte Teilhabe aller BürgerInnen an der Nutzung und Gestaltung ihres sozialen Umfeldes und für ein selbstbestimmtes Leben in Würde.

4. DIE LINKE ist die Partei, die Zukunft denkt Immer mehr Kinder und Jugendliche leben in Armut. Dies ist einer der größten Skandale unserer Gesellschaft und muss sich ändern. Die optimale Förderung aller Kinder und Jugendlichen ist auch ein Anliegen unserer kommunalen Vertreterinnen und Vertreter. Dazu zählen die besondere Unterstützung vielfältiger Angebote der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort genauso wie kommunale Initiativen zur Unterstützung beispielsweise eines kostenfreien Mittagessens oder kostenfreier Schülerbeförderung im Bereich der Sekundarstufe II.

5. DIE LINKE ist die Partei der Bildung, die ankommt Einer der wichtigsten kommunalen Entscheidungsbereiche betrifft die Schulentwicklungsplanung. DIE LINKE befördert in den Kommunen alle Ansätze, die eine integrative Beschulung ermöglichen. Wir versuchen, Standortentscheidungen nicht nach Einspareffekten, sondern im Interesse bestmöglicher Ausbildungsbedingungen aller betroffenen Schülerinnen und Schüler zu gestalten.

6. DIE LINKE ist die Partei der Kultur in der Kommune Kommunale Kultureinrichtungen sind gerade in Zeiten gesellschaftlicher Umbrüche wichtige Haltepunkte der Zivilgesellschaft und der gesellschaftlichen Solidarität. Als so genannte freiwillige Aufgaben geraten sie jedoch immer stärker unter den Druck von Haushaltskonsolidierungen. Die Schließung kultureller Einrichtungen bringt nur kurzfristige Ersparnisse, zieht aber erhebliche Folgekosten nach sich. Dies betrifft sowohl den Verlust von Identität und damit von Lebensqualität und der dadurch verstärkten Abwanderung. Kulturvolle Kommunikationsmöglichkeiten sind für die Weiterentwicklung einer demokratischen Gesellschaft unabdingbar ist.

1.2 Kommunen und Finanzkrise

Zur Erklärung von Finanzminister Bullerjahn, die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs notfalls später zu realisieren, erklärt der kommunalpolitische Sprecher der Landtagsfraktion DIE LINKE und Vorsitzende des „kommunalpolitisches forum“ Gerald Grünert am 24. September 2009:

„Mit seiner Ankündigung, die **notwendige Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs gegebenenfalls später** zu realisieren, verstößt der Minister wissentlich gegen Artikel 88 Absatz 1 der Landesverfassung, wonach das Land gemäß des Konnexitätsprinzips den Kommunen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen hat, die zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, und dies **unabhängig von der Finanzkraft des Landes**.

Sowohl das Thüringer Verfassungsgerichtsurteil vom 21.06.2005 als auch das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt mit seinen Entscheidungen vom 13. Juni 2006 sahen diesen Grundsatz verletzt und forderten eine entsprechende Gesetzesänderung.

Nun wurde nach fast vier Jahren der tatsächliche Bedarf ermittelt, es wurden offensichtlich 270 Millionen Euro falsch ausgewiesen. Infolge dessen steigt der nachgewiesene **Bedarf der Kommunen auf eine Summe von mindestens 1,85 Mrd. Euro**.

Auch die jetzige Landesregierung hat bereits mit der Einbringung des neuen Finanzausgleichs-gesetzes entgegen der Bedarfsermittlung und Artikel 88 der Landesverfassung mit der Einführung einer **Kappungsgrenze von rund 1,6 Mrd. Euro** für jeweils 2010 und 2011 verstoßen. Nunmehr den offensichtlichen Rechnungsfehler zu ignorieren und zu sagen: „Mit mir nicht!“, führt die **Kommunen bewusst in die Handlungsunfähigkeit** und bricht den Grundsatz der Verfassung.

DIE LINKE erneuert ihre Forderung, für die Haushaltsjahre 2010/2011 **landesseitig eine Mindestsicherung für die kommunalen Kassen** durch eine Finanzausgleichsmasse auf dem Niveau des Haushaltsansatzes des Jahres 2009 in Höhe von 1,714 Mrd. Euro zu garantieren.“

Krise reißt tiefe Löcher in kommunale Haushalte - keine Erholung für die Städte in Sicht

Zahlen des Statistischen Bundesamtes und Gemeindefinanzbericht 2009

Berlin/Köln, 25. September 2009

„Die Finanz- und Wirtschaftskrise reißt tiefe Löcher in die kommunalen Haushalte. Und die Talsohle ist noch nicht erreicht. Sinkende Steuereinnahmen und steigende Sozialausgaben setzen die städtischen Finanzen unter doppelten Druck. Vor allem in strukturschwachen Städten mit hoher Arbeitslosigkeit und Verschuldung drohen die Haushalte dadurch zerrieben zu werden.“

Das erklärte der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages, Dr. Stephan Articus, zu den heute vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Zahlen über die Kommunalfinanzen im ersten Halbjahr 2009 sowie anlässlich der Veröffentlichung des Gemeindefinanzberichts 2009 des Deutschen Städtetages.

Außergewöhnlich drastisch sanken die Einnahmen der Kommunen aus der Gewerbesteuer um 14,9 Prozent im ersten Halbjahr 2009. Zudem kletterten die Kassenkredite abermals auf ein Rekordniveau – in Höhe von 32,6 Milliarden Euro. Die Kassenkredite, so Articus, seien zu einer schweren Hypothek für viele Städte geworden, weil damit in immer größerem Umfang

laufende Ausgaben finanziert werden müssen: „**Die Städte rechnen außerdem mit deutlich wachsenden Sozialausgaben, mit zunehmender Tendenz in der zweiten Jahreshälfte 2009 und im kommenden Jahr, die sie wegen der steigenden Arbeitslosigkeit zusätzlich finanzieren müssen. Das können viele Städte nicht aus eigener Kraft bewältigen. Wir brauchen deshalb eine spürbare Entlastung bei den Sozialausgaben, vor allem bei den Unterkunftskosten für Langzeitarbeitslose.**“

Deutscher Städtetag veröffentlicht Gemeindefinanzbericht 2009

Die genannten Tendenzen bestätigt der Gemeindefinanzbericht 2009, den der Deutsche Städtetag mit dem Titel „Kommunal Finanzen im freien Fall?“ heute veröffentlicht hat. Danach müssen die Kommunen in diesem Jahr mit einem Defizit (Finanzierungssaldo) von rund 2,9 Milliarden Euro rechnen. Das ist ein Absturz gegenüber dem Vorjahr um 10 Milliarden Euro.

Das Konjunkturpaket II der Bundesregierung mit seinem Programm für kommunale Investitionen mildere allerdings den Rückgang der kommunalen Einnahmen spürbar ab. Die Stellvertreterin des Hauptgeschäftsführers des Deutschen Städtetages, Finanzdezernentin Monika Kuban, sagte zu den Daten des Gemeindefinanzberichts. „**Die Bundespolitik hat erkannt , dass der Verfall der kommunalen Infrastruktur, etwa bei den Bildungseinrichtungen, ein ernsthaftes nationales Problem ist. Wünschenswert wäre, dass diese Erkenntnis nicht nur in Krisenzeiten zu Taten führt.**“

Fast ein Viertel ihrer gesamten Ausgaben wenden die Kommunen inzwischen für soziale Leistungen auf. Besonders stark ins Gewicht fallen die Kosten der Unterkunft für Langzeitarbeitslose und ihre Familien, die Sozialhilfeausgaben, die Ausgaben für Jugendhilfe und für die Grundsicherung für ältere Menschen.

Der Anteil der Investitionen an den Gesamtausgaben der Kommunen hat sich seit 1970 um zwei Drittel verringert, der Anteil der Sozialausgaben in der gleichen Zeit mehr als verfünffacht. „**Dieser Vergleich macht deutlich, dass den Städten immer weniger Gestaltungsspielraum bleibt, um sich wichtigen Herausforderungen mit starker Investitionskraft zu widmen. Die finanzielle Basis der kommunalen Selbstverwaltung erodiert weiter**“, so Kuban. Daran habe auch das „Zwischenhoch“ bei den Kommunal Finanzen von 2006 bis 2008 nichts geändert, das durch die Wirtschaftskrise abrupt beendet wurde.

Interessenten, die näheres über die finanzielle Situation erfahren möchten, haben die Möglichkeit auf unserer Homepage den Kommunalfinanzbericht 2009 des Innenministeriums anzuklicken.

1.3 Kommunales Recht und Rechtsprechung

Abwrackprämie gilt auch für Hartz IV-Empfänger

Abwrackprämie ist zweckgebundene Einnahme, die nicht zur Bestreitung des Lebensunterhalts dient

Auch Hartz IV-Empfänger haben das Recht die Abwrackprämie in Anspruch zu nehmen. Dies entschied das Sozialgericht Magdeburg.

Bezieher von Leistungen nach dem SGB II dürfen die staatliche Abwrackprämie von 2.500 € in Anspruch nehmen. Die Anrechnung dieser Leistung als einmaliges Einkommen ist – anders als z.B. eine Einkommensteuerrückerstattung – unzulässig. Denn es handelt sich um

eine zweckgebundene Einnahme, die nicht zur Bestreitung des Lebensunterhalts dienen soll. Sie darf allein zum Neukauf eines PKW eingesetzt werden.

- **Referenz:**

- Sozialgericht Magdeburg; Beschluss vom 19.04.2009 [Aktenzeichen: **S 16 AS 907/09 ER**]

Hier der Beschluss vom 22.09.2009:

„Landessozialgericht Sachsen-Anhalt

Sozialgericht Halle (Saale) **S 19 AS 3421/09 ER**

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt **L 2 AS 315/09 B ER**

Die Beschwerde wird zurückgewiesen. Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.

Gründe:

I.

Die am ... 1971 geborene Antragstellerin bezieht von der Antragsgegnerin laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch § 226 Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II).

Am 28. Januar 2009 bestellte die Antragstellerin bei einem Autohaus in E. einen Personenkraftwagen (Pkw) der Marke "Kia", Typ "Picanto LX" mit einer "Tageszulassung" im Januar 2008 zum "Hauspreis" von 8.700,00 EUR. Zusammen mit der Bestellung beauftragte die Antragstellerin das Autohaus, in ihrem Namen einen Zuschuss (die sogenannte Umweltprämie) nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 20. Februar 2009 über die Förderung des Absatzes von Pkw (Umweltprämie) zu beantragen, wobei die Überweisung des Zuschussbetrages direkt auf ein Konto des Autohauses erfolgen sollte. Einen Nachweis über die Verwertung (= Verschrottung) ihres alten Pkw (einen Pkw Opel Corsa mit Erstzulassung im Jahre 1992) fügte die Antragstellerin für den Antrag bei. Hinsichtlich der Bezahlung des Kaufpreises für das bestellte Fahrzeug vereinbarte die Antragstellerin mit dem Autohaus, dass ein Teilbetrag von 2.500,00 EUR mit dem beantragten Zuschuss verrechnet werden und der restliche Kaufpreis bar gezahlt werden sollte. Für den Fall der Nichtzahlung des Zuschusses verpflichtet sich die Antragstellerin zur Zahlung des Betrages von 2.500,00 EUR an das Autohaus. Den Anspruch auf den beantragten Zuschuss trat die Antragstellerin an das Autohaus ab. Auf dieser Basis kam zwischen der Antragstellerin und dem Autohaus ein Kaufvertrag zustande und der Pkw wurde der Antragstellerin übergeben und sie als Halterin in den Fahrzeugschein und den Kraftfahrzeugbrief eingetragen.

Mit Bescheid vom 23. April 2009 bewilligte das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle der Klägerin "für die Verschrottung des Altfahrzeuges und den Erwerb des Neufahrzeuges" einen Zuschuss in Höhe von 2.500,00 EUR, der auf das angegebene Konto des Autohauses überwiesen wurde (wegen der näheren Einzelheiten des Bewilligungsbescheides wird auf Blatt 387 der Verwaltungsakten Bezug genommen). Den Restkaufpreis von 6.200,00 EUR zahlte die Antragstellerin vereinbarungsgemäß an das Autohaus. Zu diesem Zweck hatte die Antragstellerin 4.700,00 EUR von ihrem Girokonto abgeboben. Einen Betrag von 1.500,00 EUR hatte die Antragstellerin von einer privaten Darlehensgeberin (ihrer Tante) erhalten.

Mit einem Bescheid vom 8. Juli 2009 bewilligte die Antragsgegnerin der Antragstellerin für den Zeitraum vom 1. August bis zum 30. September 2009 auf einen Fortzahlungsantrag hin Leistungen in einer monatlichen Höhe von 88,91 EUR (statt bisher 588,91 EUR monatlich). Dabei ging die Antragsgegnerin von einem monatlichen Bedarf der Antragstellerin von 588,91 EUR aus (359,00 EUR Grundbedarf und 229,91 EUR für Unterkunft- und Heizkosten) und setzte davon anzurechnendes Einkommen in Höhe von 500,00 EUR monatlich ab. Dabei berücksichtigte die Antragsgegnerin monatliches Einkommen der Antragstellerin aus einer Beschäftigung in Höhe von 70,00 EUR netto monatlich und 500,00 EUR im Monat anteilig für den der Klägerin vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bewilligten Zuschuss (= der Umweltprämie) und kam nach Absetzung von Freibeträgen - rechnerisch nicht nachvollziehbar - zu einer Anrechnungssumme von genau 500,00 EUR monatlich.

Die Antragstellerin hat am 22. Juli 2009 einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Sozialgericht Halle (SG) gestellt und zugleich Widerspruch gegen den Bescheid vom 8. Juli 2009 erhoben. Sie hat den Antrag gestellt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihr Leistungen in Höhe von 588,91 EUR monatlich zu gewähren. Das SG hat der Antragstellerin aufgegeben, Belege über den aktuellen Wert des neu angeschafften Pkw vorzulegen. Dem ist die Antragstellerin nachgekommen. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten (Blatt 47 bis 52) verwiesen. Das Girokonto der Antragstellerin wies nach den mit dem Prozesskostenhilfeantrag vorgelegten Unterlagen Anfang August 2009 noch ein Guthaben von 1.290,39 EUR aus; sonstiges Vermögen war nicht vorhanden.

Das SG hat die Antragsgegnerin mit Beschluss vom 7. August 2009 vorläufig verpflichtet, der Antragstellerin für den Zeitraum vom 1. August bis 30. September 2009 zusätzlich zu dem bereits bewilligten Betrag von monatlich 88,91 EUR weitere 470,00 EUR monatlich zu zahlen und im Übrigen den Antrag zurückgewiesen. In den Gründen wird ausgeführt: Zwischen den Beteiligten sei der monatliche Bedarf der Antragstellerin in Höhe von insgesamt 588,91 EUR unstrittig. Das monatliche Einkommen der Antragstellerin von 100,00 EUR liege unter dem zu berücksichtigenden Grundfreibetrag und sei anrechnungsfrei. Die Umweltprämie sei nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Es handele sich um eine zweckbestimmte Einnahme, die auch die Lage der Leistungsempfängerin nicht so günstig beeinflusse, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt seien. Der von der Antragstellerin erlangte Vorteil liege hauptsächlich darin, dass sie den neuen Pkw als Vermögensgegenstand erlangt habe. Der Verkauf des Pkw sei der Antragstellerin wirtschaftlich nicht zuzumuten. Im Hinblick darauf, dass es um eine nur vorläufige Verpflichtung der Antragsgegnerin im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gehe, werde diese auf die Leistung der zusätzlichen 470,00 EUR monatlich begrenzt.

Gegen den ihr am 12. August 2009 zugestellten Beschluss hat nur die Antragsgegnerin Beschwerde eingelegt. Sie ist der Auffassung: Die der Antragstellerin gewährte Umweltprämie sei als einmalige Einnahme auf den Bedarf anzurechnen. Die Prämie werde durch den Staat für die Verschrottung eines Altfahrzeuges gewährt. Die Antragstellerin habe durch die Gewährung der Umweltprämie in dieser Höhe Aufwendungen zur Tilgung des Kaufpreises für den neuen Pkw erspart. Die Umweltprämie sei rund siebenmal so hoch wie die monatliche Regeleistung für alleinstehende Personen. Folglich trete durch die Gewährung der Umweltprämie immer eine Besserstellung der begünstigten Leistungsempfänger ein. Die Anrechnung der Umweltprämie sei auch vom Gesetzgeber gewollt.

Die Antragsgegnerin beantragt (sinngemäß),

den Beschluss des Sozialgerichts Halle vom 7. August 2009 abzuändern und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung insgesamt abzulehnen.

Die Antragstellerin beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, durch die Zubilligung der Umweltprämie sei keine Besserstellung für sie eingetreten und verweist darauf, dass sie für den Ankauf des Pkw ihr vorher insoweit verwertungsgeschütztes Vermögen verbraucht habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und die von der Antragsgegnerin auszugsweise in Kopie vorgelegten Verwaltungsakten Bezug genommen.

II.

Die form- und fristgerecht erhobene Beschwerde ist nach § 172 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft. Ein gesetzlicher Ausschluss der Beschwerde greift nicht ein. § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG ist nicht einschlägig, weil in der Hauptsache (bei unterstelltem Klageverfahren) die Berufung bei einem Beschwerdewert von 940,00 EUR (470,00 EUR monatlich bei zwei Monaten) zulässig wäre.

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Die Antragstellerin hat Anspruch auf vorläufige Leistungsgewährung zumindest in dem Umfang, wie er sich aus dem Tenor der nur von der Antragsgegnerin angefochtenen Entscheidung des SG ergibt.

Das Rechtsschutzbegehren der Antragstellerin ist als Verfügungsverfügung nach § 86b Abs. 2 S. 2 SGG auszulegen. Das Gericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Hier kommt allein eine Verfügungsanordnung in Betracht, weil die Antragstellerin höhere Leistungen begehrt, als die zuerkannten. Die Anordnung kann erlassen werden, wenn ein Antragsteller glaubhaft macht, dass ein geltend gemachtes Recht gegenüber dem Antragsgegner besteht (Anordnungsanspruch) und dass er ohne den Erlass der begehrten Anordnung bei Abwarten des Ausgangs des Hauptsacheverfahrens (hier zunächst des noch anhängigen Widerspruchsverfahrens) wesentliche Nachteile erleiden würde (Anordnungsgrund).

Die Antragstellerin hat zunächst die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Anordnungsgrundes glaubhaft gemacht. Der Antragstellerin sind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts durch die Antragsgegnerin für den Zeitraum vom 1. August bis zum 30. September 2009 in Höhe von monatlich 88,91 EUR bewilligt worden. Leistungen in dieser Höhe reichen auch unter Berücksichtigung des Erwerbseinkommens der Antragstellerin in Höhe von monatlich 70,00 EUR netto nicht zur Bestreitung des Lebensunterhalts aus. Die Antragstellerin hat einstweiligen Rechtsschutz bereits mit ihrem am 22. Juli 2009 beim SG eingegangenen Antrag begehrt. Es entspricht der überwiegenden Spruchpraxis der Sozialgerichte, die rückwirkende Verpflichtung eines Leistungsträgers zur vorläufigen Leistungsgewährung für die Zeit ab Eingang des Eilantrags beim SG bis zum Entscheidungszeitpunkt (auch im Beschwerdeverfahren) nicht von der gesonderten Glaubhaftmachung eines zum Entscheidungszeitpunkt noch aktuell vorliegenden Nachholbedarfs abhängig zu machen (siehe die Rechtsprechungshinweise bei Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Komm. zum SGG, 9. Auflage, § 86b Rdnr. 29 a am Ende und 35a). Dem hat der erkennende Senat sich für die Fälle angeschlossen, in denen keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in der Zeit ab Eingang des Rechtsschutzantrages bis zum Entscheidungszeitraum Veränderungen in den Verhältnissen bezogen auf die Hilfebedürftigkeit eingetreten sind. Denn dann rechtfertigt allein die Feststellung, dass zur Sicherung des Lebensunterhalts bestimmte Leistungen nicht oder nicht im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen erbracht worden sind, in der Regel die Bejahung des Anordnungsgrundes. Dies gilt dann auch für den zurückliegenden Zeitraum ab Eingang des

Rechtsschutzantrags, ohne dass der Hilfebedürftige z. B. nachweisen muss, einen Nachholbedarf wegen des unterbliebenen Ersatzes verschlissener Kleidung oder des unterbliebenen Ankaufs von Wasch- und Reinigungsmitteln zu haben (Beschluss vom 9. Juli 2009 - L 2 AS 194/09 B ER). Daran hält der Senat fest. In solchen Fällen erstreckt sich die Annahme der für den Anordnungsgrund erforderlichen Notlage auch auf die vor der Antragstellung liegenden Tage des Monats, in dem der Rechtsschutzantrag gestellt wird, wenn die angefochtene Entscheidung des Leistungsträgers sich auch auf diesen Zeitraum bezieht.“

Herstellungsbeitrag II

Die Erhebung des Herstellungsbeitrages II hat sich aus der Rechtsprechung im Land Sachsen-Anhalt entwickelt.

Rechtsprechung des OVG Sachsen – Anhalt vom	04.12.2003	AZ: 1 L 226/03
	18.11.2004	AZ: 1 M 61/04
	19.05.2005	AZ: 1 L 252/04
	13.07.2006	AZ: 4 L 127/06
	16.12.2008	AZ: 4 L 34/07

Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichtes gab es vor dem Inkrafttreten der Kommunalverfassung der DDR (17.05.1990) keine öffentliche Einrichtung im Sinne des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA). Demnach ist für „Altanschlussnehmer“, die bereits vor dem Inkrafttreten des KAG-LSA (15.06.1991) an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen waren, auf der Grundlage des § 6 (6) Satz 3 KAG-LSA ein besonderer Herstellungsbeitrag (= Herstellungsbeitrag II) zu erheben.

Im Bezug auf die Rechtsprechung besteht für den TAV Genthin die Pflicht zur Erhebung dieses Herstellungsbeitrages II zur Wahrung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes nach Art. 3 (1) des Grundgesetzes (gerechte Verteilung der Gebühren und Beiträge). **Die Beitragserhebungspflicht wird bekräftigt durch die Rundverfügung (RVFG – 37/08) vom 01.12.2008 des Landesverwaltungsamtes.**

Für die Festsetzung des Beitragssatzes wurde eine Kalkulation erarbeitet. Das Ergebnis, d.h. der höchst zulässige Beitragssatz für den Herstellungsbeitrag II beträgt 0,51 €/m². Bei der Festsetzung des Beitragssatzes wurde die Analogie zum Herstellungsbeitrag I hergestellt. Der Deckungsgrad, d.h. das Verhältnis höchst zulässiger Beitragssatz / tatsächlich erhobener Beitragssatz, ist mit dem Herstellungsbeitrag I identisch. Nach Anwendung dieses Verhältnisses (78 %) wurde für den **Herstellungsbeitrag II** ein Beitragssatz von **0,40 €/m²** festgelegt. Die Beschlussfassung der Verbandsversammlung hierüber erfolgte am 21.06.2006.

Der Herstellungsbeitrag II wird für alle Grundstücke erhoben, die bereits vor dem 15.06.1991 an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen waren, unabhängig davon, ob Erneuerungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder werden. Mit dem Inkrafttreten der Satzung entsteht die sachliche Beitragspflicht. Die Änderung der Abwasserbeitragssatzung, in die die Regelungen zur Erhebung des Herstellungsbeitrages II eingeflossen sind, wurde ebenfalls auf der Sitzung der Verbandsversammlung am 21.06.2006 beschlossen und trat am 01.07.2006 nach Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 10 des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Der Herstellungsbeitrag II wird – wie der Herstellungsbeitrag I – nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab auf der Grundlage der Abwasserbeitragssatzung des TAV Genthin erhoben.

Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt vom Juli 2006:

4 K 253/05 Urteil vom 27.07.2006 - Zur Kalkulation von Abwassergebührensätzen

1. Im Grundsatz wird an der Rechtsprechung des für das Gebührenrecht bislang zuständigen 1. Senats des Oberverwaltungsgerichts festgehalten, dass der in einer Gebührensatzung festgesetzte Gebührensatz nur dann unwirksam ist, wenn er im Ergebnis gegen höherrangiges Recht verstößt. Dies ist insbesondere der Fall bei einem Verstoß gegen das Kostenüberschreitungsverbot (§ 5 Abs. 1 Satz 2 HS 1 KAG LSA) oder das in § 5 Abs. 1 Satz 2 HS 2 KAG LSA enthaltene Gebot, von einer Kostendeckung nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses abzusehen.

2. Zur rechtlichen Prüfung des Gebührensatzes durch die Verwaltungsgerichte ist die gebührenerhebende Körperschaft aus verwaltungsprozessualen Gründen dazu verpflichtet, spätestens im gerichtlichen Verfahren eine prüffähige Gebührenbedarfsberechnung, d.h. eine Veranschlagung bzw. Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und Maßstabseinheiten im Kalkulationszeitraum, vorzulegen und die zur Überprüfung dieser Berechnung notwendigen tatsächlichen Angaben zu machen. Von der prozessualen Mitwirkungspflicht der Körperschaft, an deren Verletzung verfahrensrechtliche Wirkungen geknüpft sind, wird weiterhin auch die sachgerechte Erläuterung einer erstellten Gebührenbedarfsberechnung in der mündlichen Verhandlung erfasst, falls das Gericht eine solche für notwendig erachtet.

3. Auch wenn die Verwaltungsgerichte grundsätzlich gehalten sind, im Rahmen der Prüfung einer Gebührenkalkulation keine sog. "ungefragte Fehlersuche" vorzunehmen, ist es dem Gericht bei der Prüfung eines Gebührensatzes jedenfalls nicht verwehrt, selbst bei Fehlen entsprechender Rügen zumindest eine Prüfung wichtiger Eckpunkte der Kalkulation vorzunehmen und sich aufdrängenden Mängeln nachzugehen.

4. Für eine Nachberechnung bei der Festsetzung eines Gebührensatzes für einen in der Vergangenheit liegenden Kalkulationszeitraum besteht mangels im Wege der Prognose zu überwindender Unsicherheiten für den Satzungsgeber hinsichtlich bekannter Einnahmen und Ausgaben kein Bedarf mehr für den Rückgriff auf frühere Schätzwerte, sondern es sind die mittlerweile bekannt gewordenen tatsächlichen Betriebsergebnisse ("harte Zahlen") zugrunde zu legen.

5. Ein Ausgleich von Kostenunterdeckungen oder Kostenüberdeckungen i.S.d. § 5 Abs. 2c KAG LSA a.F. voraus, dass die Abweichung zwischen (kalkulierten) Gebührenaufkommen und Aufwand auf Differenzen zwischen Soll- und Ist-Ergebnissen beruht. Es handelt sich dabei um Differenzen zwischen den in einer Gebührenkalkulation vor dem Kalkulationszeitraum kalkulierten und den tatsächlichen Kosten bzw. zwischen kalkulierten und tatsächlichen Leistungsmengen. Auch irrtümlich oder versehentlich nicht berücksichtigte Kosten sind nicht als Unterdeckungen ansatzfähig. Das tatsächliche Gebührenaufkommen ist weder bei Überdeckungen noch bei Unterdeckungen zu berücksichtigen.

6. Ein unter der Gebührenobergrenze liegender und nichtiger Gebührensatz kann rückwirkend durch einen kostendeckenden höheren Gebührensatz ersetzt werden, weil § 2 Abs. 2 Satz 4 KAG LSA auf die rückwirkende Ersetzung nichtiger Satzungen keine Anwendung findet.

7. Bei der Ermittlung der Zinsen auf Fremdkapitalien und der angemessenen Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals, die sich nach den für Kommunalkredite geltenden Zinsen richtet (vgl. § 5 Abs. 2a Satz 1 i.V.m. Satz 5 KAG LSA), bzw. der Ermittlung der angemessenen Verzinsung des aufgewandten Kapitals i.S.d. bis 18. August 2000 geltenden § 5 Abs. 2 Satz 4 KAG LSA i.d.F. des Gesetzes vom 13. Dezember 1996 darf grundsätzlich

ein Mischzinssatz gebildet werden, für dessen Festsetzung der gebührenerhebenden Körperschaft teilweise auch (Prognose)Spielräume eingeräumt sind.

8. Wenn rückwirkend erstmalig wirksames Gebührenrecht geschaffen werden soll, weil die bisherigen Gebührensatzungen entweder unwirksam sind oder die begründete Befürchtung dafür besteht, ist die gebührenerhebende Körperschaft an die Festsetzung des Kalkulationszeitraumes in diesen Satzungen nicht gebunden.

1.4 Verschiedenes

Anlässlich der Bundestagswahl 2009 hatte die LINKE folgende Thesen zur Kommunalwirtschaft als Wahlprüfstein veröffentlicht:

Für die Partei DIE LINKE gehört zum Essential, dass die kommunale Daseinsvorsorge auch unter den neuen Entwicklungsbedingungen gewährleistet werden muss. Im 21. Jahrhundert muss sich kommunale Daseinsvorsorge am Leitbild einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung orientieren. Die LINKE sieht in der Kommunalwirtschaft eine tragende Säule der kommunalen Selbstverwaltung. Kommunale Unternehmen sind und bleiben für die elementaren Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge unbedingt erforderlich. Diese Bereiche sollten in der Regel auch in öffentlicher Hand bleiben. Hier einige Einschätzungen und Meinungen zu Ihren Thesen aus unserer Sicht:

These 1:

Wir stimmen Ihnen zu: Das Umwelt- und Anlagenzulassungsrecht in Deutschland ist sehr kompliziert. Dies war ein Grund dafür, dass die LINKE die Schaffung eines einheitlichen Umweltgesetzbuches (UGB) im Grundsatz begrüßt hat. Wichtigster Bestandteil des UGB wäre die integrierte Vorhabengenehmigung gewesen. Aufgrund des massiven Widerstandes der CSU und des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI) wurde dieses seit 30 Jahren verfolgte Projekt jedoch wieder einmal kurz vor der Zielgeraden aufgegeben. Wir bedauern dies sehr, denn das UGB-Buch I - und hier ist sich die LINKE gleichermaßen mit großen Teilen der Wirtschaft wie mit den Umweltverbänden einig - hätte Genehmigungsverfahren einfacher und handhabbarer gemacht, was vor allem kleinen und mittelständischen Unternehmen genutzt hätte.

These 2:

Stadtwerke spielen unseres Erachtens eine zentrale Rolle für den erforderlichen Umbau der Energieversorgung hin zu erneuerbaren Energien und einer dezentralen Kraftwerksstruktur. Auch deshalb drängen wir darauf, bestehende Benachteiligungen im Gemeindefinanzierungsrecht der Bundesländer zu beseitigen. Kommunale energiewirtschaftliche Unternehmen müssen sich zwar in der Konkurrenz mit Privaten behaupten, sind aber in ihrer Handlungsfähigkeit durch das Subsidiaritäts- und das Örtlichkeitsprinzip erheblich eingeschränkt. Die Herstellung von Chancengleichheit ist für kommunale Unternehmen inzwischen eine Existenzfrage geworden. Wir als LINKE wollen, dass die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen auch auf neuen Geschäftsfeldern und ortsübergreifend möglich wird. Wir plädieren dabei für eine stärkere Kooperation der Stadtwerke.

These 3:

Die von Ihnen angesprochene Reform der Anreizregulierung unterstützen wir. In ihrer jetzigen Form benachteiligt die Anreizregulierung insbesondere kleine und mittlere Stadtwerke. Wir fordern daher eine Ausweitung der nicht beeinflussbaren Kosten zur Ermittlung der Erlösobergrenzen für den Netzbetrieb auf Lohnkosten, Betriebsrenten und bisher getätigte Netzkaufoverheadkosten. Unsere Forderungen zur Neujustierung der Anreizregulierung finden Sie in unseren in den Bundestag eingebrachten Antrag "Anreizregulierung im Strom- und Gassektor nachbessern -

Benachteiligungen von städtischen Versorgern verhindern" (BT-Drs. 16/11878).

These 4:

Die Herausforderungen von Klimaschutz und Ökologie gilt es, vor Ort zu meistern. Die Kommune ist der richtige Ort für eine bedarfsnahe Planung. Ver- und Entsorgungsaufgaben können direkt in die Stadtentwicklungsplanung einbezogen und an die Siedlungsstrukturen angepasst werden. Energieeffiziente und klimafreundliche Energieerzeugung in kleinen Anlagen vor Ort, die Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbaren Energien entlasten Mensch und Umwelt. Verlässliche Versorgung mit sauberem Wasser und hohe Schutzziele bei der Müll- und Abwasserentsorgung sind elementar für Gesundheit und Natur. Skandale um illegale Müllentsorgung zeigen, dass diese Bereiche zurück in die öffentliche Hand gehören.

Deshalb setzt sich die LINKE für die Rekommunalisierung ein. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden der Bundestagsfraktion zu diesem Thema: "Für Starke Kommunen mit leistungsfähigen Betrieben in öffentlicher Hand". Er steht zum Downloaden unter <http://dokumente.linksfraktion.net/pdfdownloads/7763556908.pdf> bereit.

These 5:

Die kommunalen Wasserwerker in Deutschland haben traditionell ein hohes Berufsethos. Wir hoffen, dass dieses durch das Bestreben bestimmter Kreise, die Wasserwirtschaft zu privatisieren, nicht untergraben wird. Gerade haben CDU und BDI dafür gesorgt, dass im neuen Vergabegesetz eine Passage gestrichen wurde, die endlich klar gestellt hätte, dass die interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung keine Inhousevergabe darstellt. Es drohen also weiterhin Ausschreibungspflichten für normale Auftragsvergaben innerhalb von Kommunen oder Zweckverbänden.

Die angestrebte und leider gestrichene Regelung hätte sichergestellt, dass die kommunale Selbstverwaltung durch missverständliche Anwendung diverser EuGH-Urteile nicht ausgehebelt wird. Die LINKE ist der Meinung, dass Kommunen frei darüber entscheiden können müssen, ob sie Aufgaben selbst oder in interkommunaler Zusammenarbeit, etwa in Zweckverbänden erfüllen. Oder ob sie sich - nach vorheriger Ausschreibung - privater Dritter bedienen. Letzteres darf aber nicht erzwungen werden. In diesem Zusammenhang hatte die Gesetzesbegründung unmissverständlich klargestellt: „Hoheitliche Staatsorganisation ist keine Tätigkeit am Markt“. Im Übrigen hält die LINKE die Verankerung von Sozial- und Umweltstandards in Ausschreibungen keinesfalls für „bürokratischen Ballast“, wie es gelegentlich benannt wird. Dumpingpreise zu Lasten von Beschäftigten und/oder der Umwelt sind nicht hinnehmbar.

Im Zusammenhang mit der Diskussion um die so genannte „steuerliche Gleichbehandlung“ wenden wir uns dagegen, die kommunale Abwasserentsorgung der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Der volle Steuersatz würde insbesondere in Entsorgungsgebieten, die ihre Investitionen bereits hinter sich haben, zu Gebührenerhöhungen führen. Letztlich wäre auch dies ein Einfallstor dafür, Privatisierungen in diesem Bereich lukrativer zu machen.

In Bezug auf die Sicherung der Wasserqualität möchten wir unsere Sorge über die laufende Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes zum Ausdruck bringen. Beim Grundwasser haben wir bis heute den Besorgnisgrundsatz. Es darf nichts ins Grundwasser eindringen. Dieser strenge Vorsorgegrundsatz soll jedoch mit § 46 durch das sogenannte

GeringfügigkeitsSchwellen-

Konzept abgelöst werden. Das heißt nichts anderes, als das künftig

Kleinstmengen von Schadstoffen doch ins Grundwasser dürfen. Dies wäre eine fatale Entwicklung.

Grundsätzlich hat die deutsche Wasserversorgung eine hohe Qualität. Dies liegt vor allem an der dezentralen Grundstruktur der Wasserversorgung und dem flächendeckenden Grundwasserschutz. Dieser resultiert daraus, dass die Grundwasserschutzgebiete in der Regel innerhalb der Versorgungsgebiete liegen und die meist kommunalen Versorger ein dementsprechend großes Interesse haben, den Schutz des Gebietes durchzusetzen. Für die LINKE ist es deshalb als Erfolg zu werten, dass der seitens des Bundeswirtschaftsministeriums jahrelang betriebene Versuch, die Wasserwirtschaft zu

liberalisieren, abgewehrt werden konnte. Wären die Konzessions- und Demarkationsgrenzen weggefallen, so wäre es lukrativ geworden, Wasser über hunderte Kilometer Entfernung zu Großverbrauchern zu schicken und so Schritt für Schritt die regionale, meist kommunale Wasserversorgung auszuhöhlen.

Die LINKE hält die bundeseinheitliche Abwasserabgabe grundsätzlich für sinnvoll. Sie schafft Anreize, den Schadstoffeintrag über die gesetzlichen Grenzwerte hinaus zu verringern. Zudem hat sie eine Finanzierungsfunktion. Die Einnahmen können u.a. für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie verwendet werden. Wir unterstützen den VKU in seiner Forderung, alle Verursacher von Gewässerbelastungen in die Abgabe mit einzubeziehen.

These 6:

Wie in unserer Position zur These 5 erläutert, wendet sich die LINKE gegen den Missbrauch des Vergaberechts, welcher im Kern die Privatisierung von kommunalen Dienstleistungen zum Ziel hat. Dies gilt auch für den Abfallbereich.

Für die LINKE steht an erster Stelle, wie man zu einer Ressourcen sparenden und umweltverträglichen Kreislaufwirtschaft kommt. Aus unserer Sicht heißt das: Vermeiden - so weit wie möglich, Verwerten - so viel wie möglich, wobei wir der stofflichen Verwertung Vorrang vor der Verbrennung geben, und Beseitigen - so wenig und so sicher wie möglich. Abfallvermeidungsstrategien sind nicht das vorrangige Produkt, das private Entsorger entwickeln. Darum sind wir der Überzeugung, dass innovative Abfallminderungskonzepte leichter in kommunaler Trägerschaft umzusetzen sind, als gegen privatwirtschaftliche Verträge. Wir unterstützen Ihre Position, nach der die kommunale Eigenerbringung von Abfallentsorgungsdienstleistungen ein notwendiges Instrument der effizienten und bürgernahen Daseinsvorsorge ist. Dieses darf auch nicht sukzessiv durch immer mehr Ausnahmen von der Überlassungspflicht ausgehöhlt werden. Schließlich haben die Kommunen in den vergangenen Jahrzehnten auf Kosten der Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler Milliarden an Investitionen getätigt, die durch eine solche Politik drohen, entwertet zu werden.

Deutschland macht den Weg für den Vertrag von Lissabon endgültig frei: Nach der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat hat Bundespräsident Horst Köhler die Gesetze unterschrieben. Kanzlerin Angela Merkel wertete die Ratifizierung als großen Erfolg.

Berlin - Deutschland hat den EU-Reformvertrag ratifiziert. Bundespräsident Horst Köhler unterzeichnete die Begleitgesetze zur Umsetzung des Vertrages am Mittwoch in Berlin. Nach der Verkündung der Gesetze im Bundesgesetzblatt wird Köhler am Freitag auch die Ratifikationsurkunde ausfertigen. Sie kann dann in Rom hinterlegt werden.

Bundeskanzlerin Angela Merkel bezeichnete die Ratifizierung des EU-Reformvertrages am Mittwoch als großen Erfolg. Sie begrüßte, dass das Parlament und der Bundesrat dies noch geschafft hätten in einer Zeit, in der eigentlich schon Wahlkampf sei, sagte die CDU-Politikerin. "Ich habe sehr viel Kraft in diesen Lissaboner Vertrag gelegt, und es ist ein gutes Ende der deutschen Präsidentschaft, die wir vor einiger Zeit hatten in der Europäischen Union."

Erst am Freitag hatte der Bundesrat einstimmig den Begleitgesetzen zugestimmt, die die Umsetzung des EU-Reformvertrags von Lissabon in deutsches Recht regeln. Der Bundestag hatte sie gegen die Stimmen der Linksfraktion bereits gebilligt.

Mit den Gesetzen werden die Mitbestimmungsrechte der Parlamente erweitert. Die Regierung kann aber auch künftig bei Verhandlungen in der EU von der Bundestagsmeinung abweichende Entscheidungen treffen, wenn sie dies für richtig hält. Sie ist dann aber den Parlamenten Rechenschaft schuldig.

Zu dem Paket gehören neben dem eigentlichen EU-Begleitgesetz zwei sogenannte Mitwirkungsgesetze, die die Zusammenarbeit zwischen Bundesregierung und Parlament sowie zwischen Bundesregierung und den Ländern regeln, und ein Umsetzungsgesetz für die bereits beschlossene Grundgesetzänderung.

Verfassungsgericht weist neue Klage zurück

Das Bundesverfassungsgericht hatte die ursprünglichen Begleitgesetze als nicht ausreichend gewertet und eine Änderung zur Auflage für die Zustimmung zum Lissabon-Vertrag gemacht. Den Reformvertrag an sich hatten die Verfassungsrichter gebilligt. Eine neue Klage gegen die Begleitgesetze wies das Verfassungsgericht in Karlsruhe ebenfalls am Mittwoch zurück. Es nahm eine entsprechende Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an. Eine Sprecherin des obersten Gerichts erklärte, weitere Beschwerden gegen den Lissabonvertrag seien nicht anhängig.

Der EU-Reformvertrag muss noch in Polen und Tschechien ratifiziert werden. In Irland findet in der 40. Woche eine neue Volksabstimmung statt. In einem ersten Referendum hatten die Iren den Vertrag abgelehnt und die EU damit in eine tiefe Krise gestürzt.

Der Reformvertrag kann nur in Kraft treten, wenn alle 27 EU-Staaten zugestimmt haben. Mit dem Lissabon-Vertrag sollen von 2014 an Mehrheitsentscheidungen der EU-Staaten eingeführt werden, statt der bisher geltenden Einstimmigkeit.

Die europäische Linksfraktion GUE/NGL im europäischen Parlament schätzt die Dienstleistungsrichtlinie wie folgt ein:

Die im November 2006 verabschiedete EU-Dienstleistungsrichtlinie, öffentlich auch als Bolkestein-Richtlinie bekannt (nach dem früheren EU-Wettbewerbskommissar), stellt das sozial wohl folgenschwerste Gesetzeswerk der Europäischen Union in der gesamten Legislaturperiode dar. Der Dienstleistungssektor umfasst 70 Prozent der Beschäftigung und Wirtschaftstätigkeit in den EU-Staaten, von denen der größte Teil von der Richtlinie erfasst wird. Angesichts großen öffentlichen Drucks und massiver Proteste von Gewerkschaften setzte das Europäische Parlament zwar durch, dass verschiedene Sektoren ausgeklammert wurden (so private und öffentliche Gesundheitsdienste, Finanzdienstleistungen, Verkehr, elektronische Kommunikation und audiovisuelle Dienste, sofern sie nicht bereits dem Wettbewerb unterliegen), doch erstens wurden die "Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse" grundsätzlich einbezogen, zu denen auch alle gegen Entgelt erbrachten Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge gehören können, zweitens wurde die Kommission ausdrücklich aufgefordert, zu den Gesundheitsdienstleistungen einen speziellen Richtlinienvorschlag einzubringen. Der liegt inzwischen vor und sieht den Einstieg in die europaweite Kommerzialisierung auch dieses Bereiches vor. Das Parlament erreichte, dass die Dienstleistungsrichtlinie das Arbeits- und Sozialrecht der Mitgliedstaaten, die EU-Entsenderichtlinie und soziale Sicherungssysteme "nicht berühren" darf. Obwohl - anders als im Bolkestein-Entwurf - das berüchtigte "Herkunftslandprinzip" nicht mehr erwähnt wird, ist nunmehr vom "Freien Dienstleistungsverkehr" die Rede: "Der Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, sorgt für freie Aufnahme und für freie Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten innerhalb seines Hoheitsgebiets." Nationale Vorschriften sind nur aus Gründen des Schutzes der öffentlichen Ordnung und öffentlichen Sicherheit, der Volksgesundheit und der Umwelt gestattet. Letztlich sind damit z.B. sozial- und beschäftigungspolitische Auflagen, an die sich inländische Unternehmen jedoch halten müssen, nicht mehr statthaft. Inländische Dienstleistungsunternehmen werden damit diskriminiert, in wesentlichen Teilen das "Herkunftslandsprinzip", marktradikale Marktöffnung und Deregulierung durchgesetzt. Zudem wird angesichts der unklaren Definitionen und der widersprüchlichen Festlegungen dem Europäischen Gerichtshof freie Hand gelassen, die

Absenkung höherer Standards in einzelnen Mitgliedstaaten und die Einbeziehung existenzieller sozialer Dienstleistungen zu beschließen.

Die Europaabgeordneten der LINKEN haben die Bolkestein-Richtlinie von Anfang an konsequent abgelehnt und auch gegen ihre veränderte Fassung gestimmt. Sie haben parlamentarisch und außerparlamentarisch maßgeblich zu öffentlicher Aufklärung und Widerstand beigetragen. Sie unterstützen die Forderungen nach einem gesetzlichen Mindestlohn in Deutschland, die Verschärfung des bundesdeutschen Arbeitnehmerentendegesetzes und seine Ausdehnung auf alle Dienstleistungsbranchen und die Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit, um ein Lohn- und Sozialdumping zu verhindern. Wir setzen uns insbesondere dafür ein, die Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge gegen Privatisierung, Wettbewerb, Deregulierung und Kommerzialisierung zu schützen und den öffentlichen Bereich und öffentliches Eigentum zu stärken. Diese Politik setzen wir gegen die Position von Kommission und Parlamentsmehrheit zum 'Weißbuch Daseinsvorsorge' und gegen die Gesundheitsdienstleistungsrichtlinie (Richtlinie zu Patientenrechten in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung) fort.

2. Problemfelder aus Landtag und Landesregierung

Gegenwärtig stehen zwei Problemfelder im Vordergrund:

- Ein zweites Gesetzespaket für die gesetzliche Phase der Gemeindegebietsreform
- und die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs

1. Die Landesregierung hat das zweite und letzte Paket von Gesetzentwürfen für die gesetzliche Phase der Gemeindegebietsreform behandelt. Damit liegen jetzt für alle Gemeinden, die sich nicht in der freiwilligen Phase bis zum 30. Juni 2009 an der Bildung von genehmigungsfähigen Einheits- oder Verbandsgemeinden beteiligt hatten, Neugliederungsvorschläge der Landesregierung vor.

„Weiße Flecken gibt es auf der Landkarte nicht mehr. Für alle Regionen Sachsen-Anhalts liegt jetzt entweder eine vor Ort erarbeitete Lösung oder ein solide begründeter Vorschlag der Landesregierung auf dem Tisch“, erklärte Innenminister Holger Hövelmann.

Zusammen mit den bereits am 14. Juli 2009 im Kabinett behandelten Gesetzentwürfen für die Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Jerichower Land, Salzlandkreis und Stendal liegen der Landesregierung entsprechende Vorschläge vor.

2. Zur Erklärung des Finanzministers Bullerjahn die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs notfalls später zu realisieren, forderte die die Kritik der *Opposition* heraus. So brachte der kommunalpolitische Sprecher der Landtagsfraktion DIE LINKE und Vorsitzende des „kommunalpolitisches forum“ Gerald Grünert zum Ausdruck:

„Mit seiner Ankündigung, die **notwendige Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs gegebenenfalls später** zu realisieren, verstößt der Minister wissentlich gegen Artikel 88 Absatz 1 der Landesverfassung, wonach das Land gemäß des Konnexitätsprinzips den Kommunen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen hat, die zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, und dies **unabhängig von der Finanzkraft des Landes**.

Sowohl das Thüringer Verfassungsgerichtsurteil vom 21.06.2005 als auch das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt mit seinen Entscheidungen vom 13. Juni

2006 sahen diesen Grundsatz verletzt und forderten eine entsprechende Gesetzesänderung.

DIE LINKE erneuert ihre Forderung, für die Haushaltsjahre 2010/2011 **landesseitig eine Mindestsicherung für die kommunalen Kassen** durch eine Finanzausgleichsmasse auf dem Niveau des Haushaltsansatzes des Jahres 2009 in Höhe von 1,714 Mrd. Euro zu garantieren.

3. Veranstaltungen

Auf Einladung der Landtagsfraktion der LINKEN und des „kommunalpolitischen forum“ Sachsen-Anhalt e.V. trafen sich 150 KommunalpolitikerInnen der LINKEN am 29. August 2009 in Bernburg. Dazu erklären der Fraktionsvorsitzende Wulf Gallert und Gerald Grünert, kommunalpolitischer Sprecher der Fraktion und Vorsitzender des „kommunalpolitischen forum“ e.V.:

„Sachsen-Anhalt und seine Kommunen werden in den nächsten Jahren massiv mit den **Folgen der Wirtschafts- und Finanzkrise** zu kämpfen haben und es wird enormer Anstrengungen bedürfen, diese Krise nicht auch noch zu einer verschärften sozialen und kulturellen Krise werden zu lassen.

Die Kommunen sind in überwiegender Zahl von den **Finanzzuweisungen des Landes** abhängig, damit werden die entscheidenden Rahmenbedingungen für die Öffentliche Daseinsvorsorge vor Ort gesetzt. Das Land darf hier durch radikale Kürzungen nicht selbst zum Krisenfaktor werden. Es wäre unverantwortlich, Einnahmeausfälle ungebrochen in Kürzungen der Öffentlichen Daseinsvorsorge umzuwandeln.

DIE LINKE fordert die CDU-SPD-Landesregierung daher auf, die Finanzzuweisungen des Landes an die Kommunen stabil auf dem Niveau des Haushaltsjahres 2009 zu halten.

Der **Öffentliche Dienst** ist der wichtigste Akteur der Öffentlichen Daseinsvorsorge. Am Beginn einer Diskussion zu seiner Zukunft muss die Bestimmung seiner Aufgaben stehen. Erst auf dieser Grundlage kann ermittelt werden, wie umfangreich der Öffentliche Dienst in Sachsen-Anhalt sein muss.

DIE LINKE fordert die CDU-SPD-Landesregierung daher auf, keinerlei fachlich unbegründete und mit unabsehbaren Folgen verbundenen pauschalen Kürzungen vorzunehmen und das Personalentwicklungskonzept endlich aufgabenbezogen zu überarbeiten.

Unsere Forderungen zur **Ganztagsbetreuung** für alle in den Kindertagesstätten, zum **kostenfreien Mittagessen** in Kindertagesstätten und Grundschulen und zur **kostenfreien SchülerInnenbeförderung** auch in der Sekundarstufe II bleiben ohne jede Einschränkung bestehen.

DIE LINKE fordert die CDU-SPD-Landesregierung auf, den erreichten Stand im Kinder- und Jugendbereich - beispielsweise hinsichtlich der Zweckbindung der Jugendpauschale - nicht weiter auszuhöhlen.

DIE LINKE fordert die CDU-SPD-Landesregierung auf, bei der Gemeindeneugliederung in Sachsen-Anhalt ausschließlich **fachlich nachvollziehbare Kriterien** zu Grunde zu legen und jegliches machtpolitisches Kalkül einzelner politischer FunktionsträgerInnen zu unterbinden.

Mit dem **einstimmig angenommenen „Bernburger Appell der linken KommunalpolitikerInnen in Sachsen-Anhalt“** ([s. Anlage](#)) untermauert DIE LINKE ihren

politischen Gestaltungsanspruch. Dabei ist klar, dass mit der jetzigen Landesregierung viele unserer Forderungen nicht oder nur teilweise umsetzbar sein werden. Die Antwort darauf ist klar: **Es bedarf einer starken LINKEN – auch in der Landesregierung!**“

Kommunen stärken - öffentliche Daseinsvorsorge sichern

Anlässlich des Treffens von KommunalpolitikerInnen der LINKEN aus Sachsen-Anhalt am 29. August 2009 in Bernburg fordern die kommunalen MandatsträgerInnen grundlegende Veränderungen in der Bundes- und Landespolitik als Voraussetzung für eine sozial gerechte und nachhaltige Kommunalpolitik.

I. Die Bundespolitik setzt grundlegende Rahmenbedingungen für die Kommunen in Sachsen-Anhalt. Vier Wochen vor der nächsten Bundestagswahl sind zwischen den Parteien klare Unterschiede zu erkennen.

1. Die Kommunen in Sachsen-Anhalt brauchen eine grundsätzlich andere Steuerpolitik des Bundes. In den Kommunen wird zu allererst und am drastischsten die Notlage öffentlicher Haushalte deutlich. Steigende Anforderungen im Bereich der sozialen Verantwortung, der Infrastrukturentwicklung, in Kultur und Bildung stehen auf der einen Seite, sinkende finanzielle Mittel dafür auf der anderen. Wir brauchen endlich eine wirksame Besteuerung des Reichtums in der Bundesrepublik, um vernünftige Kommunalpolitik zu ermöglichen. Während CDU und FDP über Steuersenkungen für Kapitalgesellschaften und hohe Vermögen diskutieren, während SPD und DIE GRÜNEN alles so belassen wollen, wie es ist, bekennt sich DIE LINKE klar zur Notwendigkeit höherer Steuereinnahmen für alle öffentlichen Kassen - auch und zu allererst für die der Kommunen.

Wer die Kommunen stärken und die Öffentliche Daseinsvorsorge sichern will, muss sich diesen Forderungen anschließen.

2. In den Kommunen treten die wachsende Armut und die soziale Polarisierung der Gesellschaft immer deutlicher zu Tage. Die finanziellen Belastungen der Kommunen als wichtigste Trägerinnen der sozialen Sicherung wachsen deshalb immer stärker. Wer dagegen wirksam etwas tun will, muss die Ursachen dieser Entwicklung bekämpfen. Armut trotz Arbeit ist ein wachsendes Problem in der Bundesrepublik Deutschland. Zuerst für die Betroffenen, dann aber auch für die Kommunen, die die Differenz zwischen den zu niedrigen Einkommen und den Mindestbeträgen nach Hartz IV überwiegend ausgleichen müssen. Gegen diese Entwicklung hilft nur ein gesetzlicher Mindestlohn, der Armut trotz Arbeit wirksam verhindert.

Wer die Kommunen stärken und die Öffentliche Daseinsvorsorge sichern will, muss sich diesen Forderungen anschließen.

3. Ein wachsendes Problem der Kommunen sind die Sozialhilfeleistungen, die durch die Aushöhlung der sozialen Sicherungssysteme entstehen. Dazu zählen vor allem die Politik gegen eine zukunftssichere gesetzliche Rentenversicherung sowie die Aushöhlung der Kranken- und Pflegeversicherung. Ein weiterer Schritt dazu ist die Erhöhung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre. Das Ergebnis dieser Politik wird nicht sein, dass Menschen länger arbeiten, sondern dass immer mehr Menschen eine Rente unterhalb des Hartz IV-Niveaus beziehen. Auch diese Differenz müssen die Kommunen ausgleichen und werden dadurch in ihrer Leistungsfähigkeit überfordert. Deshalb fordert DIE LINKE die Stabilisierung der sozialen Sicherungssysteme und lehnt die Erhöhung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre ab.

Wer die Kommunen stärken und die Öffentliche Daseinsvorsorge sichern will, muss sich diesen Forderungen anschließen.

4. Kommunale Entscheidungsspielräume wurden in den letzten Jahren besonders stark durch die gesetzliche Verankerung der Dominanz von Marktinteressen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene eingeengt. Gerade aber Wirtschaftsbetriebe im Eigentum der Kommunen

sind wichtige Grundlagen kommunalpolitischen Handelns. Wer diese Einflussmöglichkeiten im Interesse privaten Profitstrebens zurückdrängt, vernichtet kommunale Handlungsspielräume. DIE LINKE setzt sich auf EU-, Bundes- und Landesebene für den Schutz der Öffentlichen Daseinsvorsorge vor den Interessen der Profitmaximierung ein. **Wer die Kommunen stärken und die Öffentliche Daseinsvorsorge sichern will, muss sich diesen Forderungen anschließen.**

II. Die Kommunen in Sachsen-Anhalt sind unmittelbar von Entscheidungen des Landes abhängig, insbesondere zum Doppelhaushalt 2010/2011 und zur Gemeindegebietsreform.

1. Die linken KommunalpolitikerInnen Sachsen-Anhalts fordern die Beibehaltung der Finanzausgleichsmasse des Landes für die Kommunen im Haushaltsjahr 2009. Der Regierungsvorschlag von CDU und SPD senkt diese Summe bereits um 132 Mio. Euro ab. Im Strategiepapier des Finanzministers wird die weitere Kürzung um 50 Mio. Euro vorgeschlagen. Dieser Einnahmeeinbruch würde die Kommunen des Landes zeitgleich mit dem Wegbrechen der eigenen Steuerbasis treffen. Dadurch würden die öffentlichen Daseinsvorsorgefunktionen der Kommunen schwer und langfristig beschädigt werden, und der Staat würde durch sein Handeln selbst Teil der Krise werden. Die aktuelle Diskussion um die Neuverteilung der Landesmittel für die Kommunen und die teilweise Umstellung der Mittelverteilung kann unter diesen Rahmenbedingungen nur zu einem unproduktiven Streit zwischen den kommunalen Gruppen führen. DIE LINKE lehnt eine Politik ab, die versucht, die Kommunen gegeneinander auszuspielen. Die Neustrukturierung des kommunalen Finanzausgleichs kann unter solchen Bedingungen nicht erfolgreich gestaltet werden.
2. Der Öffentliche Dienst im Land und in den Kommunen ist der wichtigste Leistungsträger der Öffentlichen Daseinsvorsorge. Er muss daher ständig darauf ausgerichtet werden, die bestmöglichen Leistungen für die Gesellschaft zu erbringen. Deshalb ist eine permanente kritische Überprüfung wichtig. DIE LINKE lehnt jedoch eine Politik inhaltlich unbegründeter Kürzungen im Öffentlichen Dienst ab. Diese würden letztlich die Nachhaltigkeit der Öffentlichen Daseinsvorsorge in Frage stellen.
3. In den Kommunen wie im Land tritt DIE LINKE auch in den Zeiten der Krise für diejenigen ein, die von sozialer Ausgrenzung besonders betroffen sind. Das trifft ganz besonders auf diejenigen Kinder und Jugendlichen zu, deren Entwicklungschancen durch ihre soziale Herkunft beschnitten werden. Wir bleiben bei unseren weitergehenden Forderungen zur Ganztagsbetreuung für alle in den Kindertagesstätten, zum kostenfreien Mittagessen in Kindertagesstätten und Grundschulen, zur kostenfreien SchülerInnenbeförderung auch in der Sekundarstufe II. Daneben müssen wir jedoch verhindern, dass der erreichte Stand, beispielsweise im Bereich der Jugendpauschale, nicht noch weiter angegriffen wird.
4. Trotz der inhaltlich begründeten Ablehnung der Gemeindegebietsreform durch DIE LINKE ist es wichtig, den vor uns liegenden Prozess aktiv zu beeinflussen. Im Rahmen der nunmehr stattfindenden staatlichen Phase der Gemeindeneugliederungen fordern die MandatsträgerInnen der LINKEN die Landesregierung auf, ausschließlich fachlich nachvollziehbare Kriterien für die Bildung der neuen Einheits- und Verbandsgemeinden anzuwenden. Wir lehnen strikt solche Vorschläge ab, deren Hintergrund machtpolitisches Kalkül einzelner politischer FunktionsträgerInnen ist. Die kommunalen MandatsträgerInnen der LINKEN sprechen sich für eine interkommunale Funktionalreform aus, ohne die die anstehende Gemeindegebietsreform nicht zu begründen ist.
5. Um den Grundsatz der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im Land Sachsen-Anhalt durchzusetzen, treten die MandatsträgerInnen der LINKEN im Zuge der Neuausrichtung des Landesentwicklungsplanes analog der Forderung des Städte- und Gemeindebundes

Sachsen-Anhalt für die Umwidmung der zukünftigen Einheits- und Verwaltungsgemeinschaften in grundzentrale Ordnungsräume ein.

4. Veröffentlichungen

Auf Grund der angefallenen Informationen während des Wochenendseminars wird gegenwärtig an einer Zusammenfassung gearbeitet. Interessenten können sich anmelden.